

Änderung § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)

BMWSB vom 24.11.2025
BAnZ AT 16.12.2025 B 7

Gültigkeit:

Ab dem 1. Januar 2026

	Aktuelle Fassung	künftige Fassung
§ 3a Absatz 2 Satz 1 Nummer 1	<p>Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,</p> <p>1.</p> <p>bis zu folgendem Auftragswert der Bauleistung ohne Umsatzsteuer¹:</p> <ul style="list-style-type: none">a) 50 000 Euro für Ausbaugewerke (ohne Energie- und Gebäudetechnik), Landschaftsbau und Straßenausstattung,b) 150 000 Euro für Tief-, Verkehrswege- und Ingenieurbau,c) 100 000 Euro für alle übrigen Gewerke,	<p>Die Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb kann erfolgen,</p> <p>1. bis zu einem Auftragswert der Bauleistung von 150.000 Euro ohne Umsatzsteuer</p>
§ 3a Absatz 3 Satz 1	<p>(3) Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzweckmäßig sind, besonders,</p> <ul style="list-style-type: none">1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,5. wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,6. wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.	<p>(3) Die Freihändige Vergabe ist zulässig, wenn die Öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibungen unzweckmäßig sind, besonders,</p> <ul style="list-style-type: none">1. wenn für die Leistung aus besonderen Gründen (z. B. Patentschutz, besondere Erfahrung oder Geräte) nur ein bestimmtes Unternehmen in Betracht kommt,2. wenn die Leistung besonders dringlich ist,3. wenn die Leistung nach Art und Umfang vor der Vergabe nicht so eindeutig und erschöpfend festgelegt werden kann, dass hinreichend vergleichbare Angebote erwartet werden können,4. wenn nach Aufhebung einer Öffentlichen Ausschreibung oder Beschränkten Ausschreibung eine erneute Ausschreibung kein annehmbares Ergebnis verspricht,5. wenn es aus Gründen der Geheimhaltung erforderlich ist,6. wenn sich eine kleine Leistung von einer vergebenen größeren Leistung nicht ohne Nachteil trennen lässt.

Änderung § 3a der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A)

BMWSB vom 24.11.2025
BAnZ AT 16.12.2025 B 7

Aktuelle Fassung

künftige Fassung

§ 3a
Absatz 3 Satz 2

Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 25 000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen*

Die Freihändige Vergabe kann außerdem bis zu einem Auftragswert von 100.000 Euro ohne Umsatzsteuer erfolgen.

§ 3a
Absatz 4 Satz 1

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von 15.000 Euro ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag). *

Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

Bauleistungen bis zu einem voraussichtlichen Auftragswert von **50.000 Euro** ohne Umsatzsteuer können unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens beschafft werden (Direktauftrag).

Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln.

*Mit Bekanntmachung vom 2.4.2025 im Bundesanzeiger wurden die Wertgrenzen über Fußnoten auch schon gegenüber der Version in der VOB/A erhöht